

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. JANUAR 2006**

Text: Christian KRINGS

In der ersten Sitzung des neuen Jahres behandelte der Stadtrat 24 Tagesordnungspunkte, die alle einstimmig genehmigt wurden.

So wurde eine Polizeiverordnung zur Festlegung einer Parkregelung auf dem Friedensplatz in der Malmedyer Straße verabschiedet, die das Parken für LKW untersagt, um Schäden an den Verbundsteinpflastern vorzubeugen. Im Gegenzug werden in der Talstraße einige LKW Parkplätze eingerichtet.

Der Hünninger Weg ab Friedhof Sankt Vith bis zur Einmündung in die Autobahnzufahrt Sankt Vith Nord und die Weinallee in Hünningen werden für den Durchfahrtsverkehr gesperrt. Die Wege bleiben befahrbar für den Ortsverkehr, Fahrräder und landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Eine ähnliche Verordnung wurde für den Weg „St.Vither Teich“ entlang des Geländes „Am Brauhaus“ nach Hünningen gefasst. Dieser Weg wird in Zukunft nur noch für Anlieger, Radfahrer, Reiter und Fahrer von Pferdefuhrwerken benutzbar bleiben, und dies um die zahlreichen Wanderer und Spaziergänger zu schützen.

Der Rat genehmigte die Aufteilung der Jagdlose und das Lastenheft für die Jagdverpachtung der 1800 ha. Gemeindewald. Die Verpachtung erfolgt über Submission an den Meistbieter, wobei den bisherigen Pächtern ein Vorpachtrecht eingeräumt wird.

Genehmigt wurde die Anschaffung von drei neuen Computern für die Schulen der Gemeinde zum Schätzpreis von 4.100€.

Für rund 125.000€ sollen die restlichen Fenster der Gemeindeschule Sankt Vith erneuert werden. Nach diesen Arbeiten und der Fertigstellung des Anbaues für das ZAWM wäre damit die komplette Renovierung der Sankt Vither Gemeindeschule abgeschlossen.

In Emmels wird für 35.000€ ein neuer Abwasserkanal ab Haus Lejeune bis Haus Spoden auf einer Länge von 650 Metern verlegt. Der Rat genehmigte den Ankauf des Materials für die Verlegung durch den Bauhof der Stadt.

In Hinderhausen wird der Kanal ab Friedhof um 200 Meter durch den Bauhof verlängert. Die Materialkosten in Höhe von 6.800€ wurden genehmigt.

Definitiv wurde der Verkauf von 71 m<sup>2</sup> aus öffentlichem Eigentum an Frau Marliese Dahner aus Neundorf genehmigt.

In Emmels übernimmt die Gemeinde ein Trennstück aus der Parzelle 2e17 von Herrn Andre Kohnen kostenlos ins Wegenetz der Stadt.

In Galhausen wird ebenfalls ein Weg aus dem Privatvermögen der Familie Manderfeld- Schrauben ins Gemeindewegenetz übertragen damit, hier Baustellen erschlossen werden können.

Damit die Aschenbahn auf dem Gelände der Bischöflichen Schule zu einer Leichtathletikbahn mit Tartanbelag aufgewertet werden kann, wurden zwei Beschlüsse gefasst: So ein Vertrag mit der BS, worin diese sich bereit erklärt die Subsidien für den Ausbau der Bahn bei der DG zu beantragen und diese Bahn den Schulen und Vereinen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. In einem zweiten Beschluss erklärte sich die Stadt bereit den nicht subsidierten Anteil der Gesamtkosten in Höhe von 120.000€, also 40% = 48.000€, zu übernehmen.

Der Rat genehmigte die Abänderung der Feuerwehrgrundordnung dahingehend, dass dem Leiter des Ambulanzdienstes zur Entschädigung seiner Arbeit 10 Stunden monatlich pauschal vergütet werden.

Die beiden Hauptsteuern der Gemeinde, nämlich die Grundsteuer (1700 Zuschlag Hundertstel) und die Zuschlagsteuer auf die Einkommen der natürlichen Personen von 6%, bleiben weiterhin wie seit 17

Jahren auch in diesem Jahr unverändert. Damit zählt unsere Gemeinde weiterhin zu den am niedrigsten besteuerten in ganz Belgien, ein Plus, das unsere Bürger/innen sicher zu schätzen wissen.

Der Rat genehmigte der Kirchenfabrik Crombach - Neundorf ein zinsloses Darlehen für die Überbrückung der Wartezeit auf die Subsidien der DG bei der Renovierung der Pfarrkirche Neundorf und des Kirchturm in Crombach.

Der Gemeindegusschuss für die Renovierung der Orgel in der Pfarrkirche St. Vith wurde auf 12.500€ festgesetzt und genehmigt.

Für die Entsorgung des Inhaltes beim Ausleihen von 750 Liter Containern bei der Gemeinde zahlen die Nutzer auch in Zukunft 30€. Das Ausleihen selber ist kostenlos bei einer Kautio von 250€, die nach dem Wiederbringen zurückerstattet wird.

Der Rat legte die Gebühren für die Benutzung der neuen Erdaushubdeponie an der Umgehungsstraße Rodt auf 10€ pro LKW, 2-achser; 15€ 3-achser und 2€ pro LKW mit Anhänger fest.

Der Rat genehmigte die Dotation 2006 für die Polizeizone Eifel in Höhe von 378.180€.

Genehmigt wurde die neue Tarifgestaltung der Dienstleistungsverrechnung im Wassersektor nach den Richtlinien des Erlasses der Wallonischen Region vom 14. Juli 2005. So wird z.B. ein neuer Wasseranschluss durch die Stadtwerke in Zukunft nicht mehr nach Ortslage sondern Pauschal an 750€ verrechnet.

### **PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. JANUAR 2006**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, GROMMES, JOUSTEN, BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN und Herr SCHLECK, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr PAASCH, Schöffe, Frau SCHWALL-PETERS, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

#### **TAGESORDNUNG**

##### **I. Polizeiverordnungen**

##### **1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Parkregelung auf dem Parkplatz genannt „Friedensplatz“ in ST.VITH.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Untergrund mit Pflastersteinen auf dem neu angelegten Parkplatz genannt „Friedensplatz“, nicht zum Abstellen von Schwerlastern geeignet ist.

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Parkplatz genannt „Friedensplatz“ in ST.VITH, ist reserviert für Pkws und Minibusse.

Artikel 2: Die Maßnahme in Artikel 1 wird mittels des vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichens des Typs E9b, materialisiert.

Artikel 3: Auf dem Parkplatz genannt „Friedensplatz“ in ST.VITH werden zwei Parkstände für Personen mit eingeschränkter Mobilität eingerichtet.

Artikel 4: Die Maßnahme in Artikel 3 wird mittels den vorgeschriebenen Bodenmarkierungen und Straßenverkehrszeichens des Typs E9a mit der Zusatzbeschilderung Typ VIId (Behinderte) materialisiert.

Artikel 5: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 6: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung eines Durchfahrtsverbotes auf dem Hünninger Weg in ST.VITH und auf dem Gemeindegeweg, genannt „Weinallee“ in Hünningen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Hünninger Weg in ST.VITH, und die sogenannte „Weinallee“ in Hünningen als Abkürzung genutzt werden und überhöhte Geschwindigkeiten auf diesen Wegeabschnitten festgestellt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die „Weinallee“ eine reine Wohnstraße ist;

In Anbetracht dessen, dass der Hünninger Weg aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Die Verordnung vom 13. Mai 1991, bezüglich des Durchfahrtsverbotes im Neundorferweg (Weinallee) in Hünningen wird aufgehoben.

Artikel 2: Auf dem Gemeindegeweg, genannt „Weinallee“, in Hünningen, ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Ortsverkehr und Radfahrer untersagt.

Artikel 3: Auf dem Hünninger Weg in ST.VITH, ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Ortsverkehr, Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge, verboten.

Artikel 4: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „Außer Ortsverkehr und Radfahrer“, bzw. „Außer Ortsverkehr, Radfahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge“, materialisiert.

Artikel 5: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 6: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung eines Durchfahrtsverbotes auf dem Gemeindeweg, genannt „St.Vither Teich“ in ST.VITH und Hünningen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Gemeindeweg genannt „St.Vither Teich“ aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindeweg, genannt „St.Vither Teich“, ab Comisa-Gelände in ST.VITH, bis Haus Nr. 11 (SCHMITZ Robert) in Hünningen, ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Anlieger, Radfahrer, Reiter und Fahrer von Pferdefuhrwerken, untersagt.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „Außer Anlieger, Radfahrer, Reiter und Fahrer von Pferdefuhrwerken“, materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

4. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten von zwei Lkw-Parkständen in der Talstraße in ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Parkplatz, genannt „Friedensplatz“ mit Pflastern ausgelegt wurde und daher nicht mehr zum Parken von Lkws geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass neue Standplätze für Lkws geschaffen werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Talstraße, in ST.VITH werden auf einer Länge von 40 m, rechts vor der Einfahrt zur Hubert-Reuland-Straße, in Fahrtrichtung zum Comisa-Gelände, zwei neue Parkplätze für Lkws geschaffen.

Artikel 2: Die Maßnahme in Artikel 1 wird mittels des vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichens des Typs E9c (Parken für Lkws) und Zusatzzeichen Typ Xa (schwarzer Pfeil nach oben auf weißem Grund - Parkbeginn) und 40 m weiter mit dem Straßenverkehrszeichen des Typs E9c.

und Zusatzzeichen Typ Xb (schwarzer Pfeil nach unten auf weißem Grund – Parkende), materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Öffentliche Arbeiten und Aufträge

5. Jagdverpachtung 2006. Genehmigung der Aufteilung der Jagdlose und des Lastenheftes der Jagdverpachtung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Jagdpachtverträge für die Gemeindejagdlose am 30. April 2006 ablaufen;

Aufgrund des vorliegenden Lastenheftes, aufgestellt durch die Forstverwaltung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden;

Aufgrund der dem Lastenheft beigelegten Aufstellung der zu verpachtenden Jagdlose;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das vorliegende Lastenheft zur Verpachtung der Jagdlose der Stadt ST.VITH, gültig vom 01. Mai 2006 bis zum 30. April 2018, sowie die beiliegende Aufstellung der Jagdlose zu genehmigen für alle Lose, die ausschließlich das Gebiet der Gemeinde ST.VITH betreffen. Für die 3 Lose, die mit nur geringem Flächenanteil auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH liegen und großen Flächenanteil auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND, finden die Bedingungen von deren Lastenheft Anwendung.

6. SWDE. Wasserversorgung der Parzellierung JACOBS in Wiesenbach. Zeichnung von Anteilen zum Kapital des Verteilerdienstes der Amel.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 1 §2, 2, 5 und 12 des Dekrets vom 23. April 1986 über die Gründung der Wallonischen Wassergesellschaft;

Aufgrund der Artikel 2, 4, und 10 der Satzungen der Wallonischen Wassergesellschaft;

Aufgrund der Artikel 117 §1, 123 §1 und §2 und 135 §1 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Notwendigkeit der Netzerweiterungsarbeiten zur Versorgung der Parzellierung JACOBS in Wiesenbach;

Aufgrund des Kostenvoranschlags für diese Arbeiten, der sich auf 415.297,80 € beläuft;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten vollständig durch die Privatleute, welche der Wallonischen Gesellschaft den Gesamtbetrag des Kostenvoranschlags überwiesen haben, getragen werden;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 40 der Satzungen, der die Verteilung der allgemeinen Unkosten der Wallonischen Gesellschaft festsetzt, die Anteile am Kapital durch die teilhabende Gemeinde gezeichnet werden müssen;

In Erwägung, dass diese Zeichnung keine zusätzliche finanzielle Last zur Folge haben wird;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Wallonischen Wassergesellschaft vom 12. Dezember 2005;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: 612 Gesellschaftsanteile von 25,00 € zum Kapital vom Verteilerdienst der Amel hinsichtlich der Finanzierung der Netzerweiterungsarbeiten in Wiesenbach zu zeichnen.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss in zweifacher Ausfertigung an die Wallonische Wassergesellschaft zu übermitteln.

7. Gemeindeschulwesen. Genehmigung des Ankaufs von drei neuen Computern. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 4.100,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von drei neuen Computern für die Schulen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführte Lieferung wird auf 4.100,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

8. Gemeindeschule ST.VITH. Erneuerung der restlichen Fenster und Außentüren. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Infrastrukturplans 2006 der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 125.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der restlichen Fenster und Außentüren an der Gemeindeschule in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 125.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die für solche Bauvorhaben vorgesehenen Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region zu beantragen.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

9. Kanalverlegung in Emmels ab Haus LEJEUNE bis Haus SPODEN. Ausführung in eigener Regie. Genehmigung des Projektes und der Materialkosten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für den Materialankauf.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 35.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Kanalverlegung in Emmels ab Haus LEJEUNE bis Haus SPODEN.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 35.000,00 € (Ausführung in eigener Regie durch die Dienste der Stadt (Materialkosten)), wobei die Entschädigungen an die Eigentümer für Servituten und Ernteausschlag einbegriffen sind.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

10. Kanalverlängerung in Hinderhausen bis Haus LENFANT Patrick. Ausführung in eigener Regie. Genehmigung des Projektes und der Materialkosten. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für den Materialankauf.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf rund 6.800,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2006 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet Kanalverlängerung in Hinderhausen bis Haus LENFANT Patrick.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 6.800,00 € (Ausführung in eigener Regie durch die Dienste der Stadt (Materialkosten)).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

## II. Immobilienangelegenheiten

11. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in Neundorf an Frau Marliese DAHNER – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 07. Juli 2005 in gleicher Angelegenheit;

In Erwägung, dass am 22. September 2005 eine Ortsbegehung im Beisein des zuständigen Wegekommisars beim Technischen Dienst der Provinz LÜTTICH stattgefunden hat und anhand der bestehenden Grenzsteine die Wegeachse und die Wegeflucht bestimmt wurden, so dass die Vermessung des zu veräußernden Trennstückes aus öffentlichem Eigentum längs des Anwesens DAHNER erfolgen konnte;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Kaufversprechens und des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen einen Geländestreifen von 71 m<sup>2</sup> aus öffentlichem Eigentum, gelegen Gemarkung 5, Flur M (Neundorf), entlang der Parzelle Nr. 141e zu deklassieren um es der Stadt zu ermöglichen diesen zum Preise von 12,00 €/m<sup>2</sup> (insgesamt 852,00 €) an Frau Marliese DAHNER, Neundorf 54, 4784 ST.VITH zu verkaufen.

Artikel 2: Alle mit dieser Geländeabtretung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber.

12. Kostenlose Übernahme eines Weges in Nieder-Emmels Gemarkung 5, Flur E, Eigentum des Herrn A. KOHNEN.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass das in beiliegendem Ausschnitt aus der Katasterkarte in gelb eingezeichnete Trennstück aus der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur E, Nr. 2e17 als öffentlicher Weg benutzt wird;

In Erwägung, dass dieser Weg geteert und in gutem Zustand ist und bereits durch die Gemeindedienste unterhalten wird;

Aufgrund der beiliegenden Erklärung des Herrn André KOHNEN, Nieder-Emmels 82, 4784 ST.VITH dieses Trennstück kostenlos an die Gemeinde abzutreten;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das in gelb auf beiliegendem Auszug aus der Katasterkarte eingezeichnete Trennstück aus der Parzelle, Gemarkung 5, Flur E, Nr. 2e17 kostenlos von Herrn André KOHNEN, Nieder-Emmels 82, 4784 ST.VITH zu übernehmen um dieses ins öffentliche Eigentum der Stadt zu übertragen.

Artikel 2: Diese Geländetransaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

Artikel 3: Alle mit dieser Übernahme verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

13. Kostenlose Übernahme eines Weges, Gemarkung 4, Flur O (Galhausen). Angelegenheit Konsorten MANDERFELD. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22. März 2005 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, der Vermessungspläne, des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Parzellentrennstücke (bestehender Weg) kostenlos zu erwerben und besagtes Gelände ins öffentliche Gemeindegewegnetz einzuverleiben:

- 1) Los 1 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 148 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 69c, Eigentum je zur Hälfte von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH und MANDERFELD Maria, Galhausen 25, 4783 ST.VITH,
- 2) Los 2 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 237 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 70a, Eigentum von SCHRAUBEN Maria, Galhausen 49, 4783 ST.VITH,
- 3) Los 3 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 172 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 65e, Eigentum je zur Hälfte von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH und MANDERFELD Maria, Galhausen 25, 4783 ST.VITH,
- 4) Los 4 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 18 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 65d, Eigentum je zur Hälfte von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH und MANDERFELD Maria, Galhausen 25, 4783 ST.VITH,
- 5) Los 5 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 2 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 71b, Eigentum von SCHRAUBEN Maria, Galhausen 49, 4783 ST.VITH,
- 6) Los 6 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 31 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 65f, Eigentum je zur Hälfte von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH und MANDERFELD Maria, Galhausen 25, 4783 ST.VITH,
- 7) Los 7 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 323 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 65c, Eigentum je zur Hälfte von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH und MANDERFELD Maria, Galhausen 25, 4783 ST.VITH,
- 8) Los 8 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 3 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 71d, Eigentum von SCHRAUBEN Maria, Galhausen 49, 4783 ST.VITH,
- 9) Los 9 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 8 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 73L, Eigentum von Eigentum je zur Hälfte von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH und MANDERFELD Maria, Galhausen 25, 4783 ST.VITH,
- 10) Los 10 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 17 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 73a2, Eigentum von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH,
- 11) Los 11 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 24 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 73w, Eigentum von Eigentum von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH,

- 12) Los 12 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 112 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 73z, Eigentum von Eigentum von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH,
- 13) Los 13 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 63 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 65e, Eigentum je zur Hälfte von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH und MANDERFELD Maria, Galhausen 25, 4783 ST.VITH,
- 14) Los 14 des beiliegenden Vermessungsplanes, ein Trennstück von 66 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 4, Flur O, Nr. 65c, Eigentum je zur Hälfte von MANDERFELD Brigitta, Neundorf 20, 4784 ST.VITH und MANDERFELD Maria, Galhausen 25, 4783 ST.VITH.

Artikel 2: Diese Transaktionen erfolgen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

Artikel 3: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers.

Herr SCHLECK, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

### III. Verschiedenes

14. Abschluss einer Vereinbarung mit der Bischöflichen Schule ST.VITH bezüglich der Aschenbahn an der Bischöflichen Schule.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die V.o.G. B.S.D.G. als Träger der Bischöflichen Schule ST.VITH bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Bezuschussung für die Instandsetzung der Aschenbahn an der Bischöflichen Schule eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass die Stadtgemeinde ST.VITH sich verpflichtet im Falle einer definitiven Zusage seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Restkosten, die nicht durch die Bezuschussung gedeckt sind, zu übernehmen;

In Anbetracht dessen, dass sich im Gegenzug der Träger der Bischöflichen Schule ST.VITH, B.S.D.G., verpflichtet

- dem Leichtathletikclub ST.VITH und den anderen Vereinen der Gemeinde auf Anfrage und mit Zustimmung der Bischöflichen Schule die Aschenbahn mit Weit- und Hochsprunganlage außerhalb der Schulzeiten nach vorheriger Absprache zur Verfügung zu stellen;
- den Schulen auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH die Anlage für Sportzwecke während der Unterrichtszeit nach vorheriger Absprache kostenlos zur Verfügung zu stellen;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages;

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinbarung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt.

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Eine Vereinbarung zur Nutzung im öffentlichen Interesse gemäß beiliegender Vorlage mit der Bischöflichen Schule ST.VITH abzuschließen mit Wirkung vom 01.02.2006 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen für die Dauer von 25 Jahren.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

15. Freiwillige Feuerwehr - Abänderung der Grundordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 23. Oktober 2000, 28. November 2000, 29. März 2001, 30. Oktober 2002 und 26. Mai 2004 über die Neufassung, bzw. Abänderung der Grundordnung des Freiwilligen Feuerwehrdienstes der Stadt ST.VITH;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, dem Abteilungsleiter des Ambulanzdienstes ein monatliches Leistungsvolumen von zehn Stunden zu gewähren als Entschädigung für außerhalb des normalen Dienstes geleistete Arbeiten;

Auf Vorschlag des hauptverantwortlichen Offiziers der Freiwilligen Feuerwehr und des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Grundordnung des Freiwilligen Feuerwehrdienstes wie folgt abzuändern:

✓ Artikel 42, Punkt 6 wird mit folgender Bestimmung vervollständigt:

„für den Abteilungsleiter des Ambulanzdienstes: 10 Stunden“

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss dem Herrn Provinzgouverneur zur Kenntnisnahme und Kontrolle zu übermitteln.

#### IV. Finanzen

16. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Bischöfliche Schule ST.VITH zwecks Erneuerung der Leichtathletikbahn in der Klosterstraße, neben der Schule in ST.VITH.

Aufgrund des Antrages der Bischöflichen Schule ST.VITH auf Bezuschussung für die Erneuerung der Leichtathletikbahn in der Klosterstraße, neben der Schule;

Aufgrund dessen, dass es sich bei der vorliegenden Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von 120.000,00 € (MwSt. einbegriffen) handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegusschuss somit auf 48.000,00 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Bischöflichen Schule ST.VITH einen Sonderzuschuss in Höhe von 48.000,00 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Herr SCHLECK, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

17. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel 117 und 260 des Gemeindegesetzes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Stadt ST.VITH werden für das Rechnungsjahr 2006 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

18. Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel 117 und 260 des Gemeindegesetzes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2006 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

19. Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Crombach für das Jahr 2006.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zu vorliegender Haushaltsabänderung.

20. Kirchenfabrik ST.VITH. Anpassung des Gemeindegeldzuschusses für die Instandsetzung der Orgel in der Pfarrkirche in ST.VITH.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29. März 2000 mit welchem der Kirchenfabrik ST.VITH für die mit 46.792,38 € veranschlagte Instandsetzung der Orgel in der Pfarrkirche ST.VITH ein Gemeindegeldzuschuss in Höhe von 9.358 € zugesagt worden war;

Aufgrund dessen, dass bei der Submission das günstigste Angebot sich auf 73.518,03 €, belief;

In Erwägung dessen, dass somit der Gemeindegeldzuschuss auf 12.500,00 € angepasst wurde;

Angesichts dessen, dass dieser Zuschuss bereits im außerordentlichen Haushaltsplan des Rechnungsjahres 2005 der Kirchenfabrik ST.VITH vorgesehen war;

In Anbetracht dessen, dass der Stadtrat zu diesem Haushaltsplan bereits ein günstiges Gutachten erteilt und die Ausgabe im Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Rechnungsjahr 2005 vorgesehen hatte;

In Erwägung dessen, dass die Arbeiten nicht rechtzeitig abgeschlossen waren, folglich der Gemeindegeldzuschuss nicht ausgezahlt werden konnte und seitens der Stadt somit auf das Rechnungsjahr 2006 übertragen worden ist;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Nach Abschluss der Arbeiten zur Instandsetzung der Orgel in der Pfarrkirche in ST.VITH den außerordentlichen Gemeindegeldzuschuss in Höhe von 12.500,00 € an die Kirchenfabrik ST.VITH ausbezahlen.

#### 21. Abänderung der Gebührenverordnung für das Ausleihen von städtischem Material (Absperrgitter, Beschilderung, Müllcontainer).

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 19.12.2002 über die Festlegung einer Gebühr für das Ausleihen von städtischem Material;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Februar 2006 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben für die Zurverfügungstellung von städtischem Material an Dritte.

Artikel 2: Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 3: Die bei der Gemeindekasse zu hinterlegende Kautions- und die Gebühr werden wie folgt festgesetzt:

a) Öffentliche Behörden, Vereinigungen und Privatpersonen innerhalb der Gemeinde

- Absperrgitter - Beschilderung:

Kautions- in Höhe von 250,00 €

- Müllcontainer:

Kautions- in Höhe von 100,00 € zuzüglich 30,00 € pro Container

Gebühr von 30,00 € pro Container

b) Vereinigungen außerhalb der Gemeinde

- Absperrgitter – Beschilderung:

Kautions- in Höhe von 250,00 €

Gebühr in Höhe von 50,00 € und 0,50 € pro lfm

- Müllcontainer:

Kautions- in Höhe von 100,00 € zuzüglich 30,00 € pro Container

Gebühr von 30,00 € pro Container.

Artikel 4: Der Ab- und Rücktransport des Materials hat durch und zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen.

Artikel 5: Die Leihgebühr ist vor Abtransport des Materials an die Gemeindekasse zu entrichten (idem Kautions-).

Artikel 6: Bei Feststellung von Schäden am Material verfällt die Kautions- proportional (1/1) zu der Höhe der Reparaturkosten.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 22. Festlegung einer Gebühr für die Ablagerung von Erdaushub in einer Deponie der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117 §1 und 118 §1;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Februar 2006 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben für die Ablagerung von Erdaushub in einer Deponie der Gemeinde.

Artikel 2: Die Gebühr ist zu entrichten durch den Unternehmer oder Privatmann, der in die Deponie Erdaushub ablagern möchte, welches vom Territorium der Gemeinde ST.VITH herrührt. Die Gebühr muss vor Benutzung der Deponie bei der Gemeindeverwaltung gegen Aushändigung eines Zahlungsbeleges entrichtet werden. Die Ablieferung von mehr als 500 m<sup>3</sup> Erdaushub muss durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium vorher genehmigt werden.

Artikel 3:

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- pro LKW, 2-achser: 10,00 €
- pro LKW, 3-achser: 15,00 €
- pro LKW mit Anhänger: 20,00 €
- pro Sattelauflieger 20,00 €.

Artikel 4: Da die Lagerkapazitäten der Deponien sehr begrenzt sind, beschließt der Rat, dass diese nur für die Gemeindedienste und zur Entsorgung von Erdaushub die von Einfamilienhäusern auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH herrühren, benutzt werden darf.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird in Gemäßheit des Gemeindegesetzes den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

23. Haushaltsplan 2006. Dotation an die Polizeizone EIFEL.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone EIFEL, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2006;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde ST.VITH für das Jahr 2006 mit 378.180,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die Gemeinde ST.VITH hat die Dotation an die Polizeizone EIFEL in Höhe von 378.180,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2006 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur allgemeinen Aufsicht gestellt.

24. Stadtwerke ST.VITH. Neufestlegung der Verrechnung von Dienstleistungen und von neuen Wasseranschlüssen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Wassergesetzbuches, insbesondere die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonie, sowie die Tarifierung und die Fakturierung des Wassers, laut dem die Stadtwerke als Wasserverteiler verpflichtet sind, die Struktur der Dienstleistungsverrechnung festzulegen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2005 (MB 26.08.2005), worin die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region festgelegt sind, insbesondere:

- die rechtliche Beziehung zwischen dem Versorger und dem Verbraucher (Abnehmer);
- die Bedingungen für die Einrichtung des Anschlusses;
- die Bedingungen für den Abnehmerwechsel;
- die Bedingungen für eine regelmäßige Versorgung und die Sonderbestimmungen;
- die Aufmachung der Rechnung (insbesondere die jährliche Abrechnung);
- die Modalitäten in Bezug auf die Zahlung und die Eintreibung der Rechnungen;
- die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen;

In Anbetracht dessen, dass die Verrechnungsstruktur folgende Anwendungsbereiche umfasst:

- das Mahnungswesen;
- den Abnehmerwechsel;

- die Bedingungen für die Einrichtung des Anschlusses;
  - die Bedingungen für den regelkonformen Betrieb des Anschlusses;
- Beschließt: einstimmig

Den beiliegenden Vorschlag der Stadtwerke zur Gestaltung der Verrechnung der Dienstleistungen und der Anschlüsse zu genehmigen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 97, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

24. A. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen einen säumigen Kunden (kostenpflichtiger Einsatz der Feuerwehr und des Bauhofes bei Auslauf von Dieseltreibstoff).

Aufgrund der Tatsache, dass der Schuldner, die Firma FRAIPONT, Industriezone Nr. 25 in 4700 EUPEN, trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung seinen Verpflichtungen in Höhe von 6.551,21 € gegenüber der Stadt ST.VITH nicht nach gekommen ist;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 270;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung des Außenstandes in Höhe von 6.551,21 € wird das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dazu ermächtigt bei Gericht Klage gegen den Verursacher, die Firma FRAIPONT, Industriezone Nr. 25 in 4700 EUPEN des Auslaufs von Dieseltreibstoff in ST.VITH zu erheben.